

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 362

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 362, Rn. X

BGH 2 StR 509/03 - Beschluss vom 19. März 2004

Geltungsdauer der Beistandsbestellung.

§ 397 a Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag der Nebenklägerin M., ihr für das Revisionsverfahren Rechtsanwältin I. beizuordnen, ist gegenstandslos.

Gründe

Das Landgericht hat der Nebenklägerin mit Beschluß vom 20. März 2003 Rechtsanwältin I. als Beistand beigeordnet. 1
Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz (vgl. BGH, Beschluß vom 6. November 2002 - 2 StR 390/02 - m.w.N.).